

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 22 | ALNO AG

Haftungsansprüche gegen ehemalige Vorstände

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen in dem Verfahren ALNO AG mitteilen. Wie bereits mehrfach berichtet, stehen Schadensersatzansprüche gegen vor-malige Mitglieder des Vorstandes der ALNO AG im Raum. Die Erfolgsaussichten einer Anspruchsverfolgung sind aus Sicht der SdK durch die Ermittlungen des Insolvenzverwalters und einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs nun sehr hoch.

Urteil des Bundesgerichtshofs

Nach den Ermittlungen des Insolvenzverwalters ist die materielle Insolvenzreife sehr wahrscheinlich bereits deutlich vor der Insolvenzantragstellung im Juli 2017 eingetreten. Fraglich war aber, ob 2013 auch eine Zahlungsunfähigkeit im Rechts-sinne eingetreten ist. Dies setzt eine sogenannte Liquiditätsprognose voraus, nach der im Kern die Verbindlichkeiten des Unternehmens dessen vorhandene und kurz-fristig eingehende Liquidität erheblich übersteigen. Umstritten war dabei, ob ent-sprechend der kurzfristig eingehenden Liquidität auch die weiteren, kurzfristig fäl-lig werdenden Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind. Mit Urteil des Bundesge-richtshofs vom 19.12.2017 wurde diese Rechtsfrage beantwortet und es ist nunmehr davon auszugehen, dass die ALNO AG bereits im Jahr 2013 zahlungsunfähig und insolvenzreif war.

Haftungsansprüche

Die Vorstände der ALNO AG waren daher bereits im Jahr 2013 verpflichtet, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Wer diese Pflicht missachtet, haftet auf Ersatz der hieraus resultierenden Schäden. Hierbei ist zu differenzieren, wann die jeweilige Anleihe erworben wurde.

Anleiheinhaber der im März 2014 emittierten 8,0 % Wandelschuldverschreibung 2014/2019 sind aus Sicht der SdK so zu stellen, als wären sie das Investment nicht eingegangen. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei ordnungsgemäßer An-tragstellung im Zeitpunkt der Insolvenzreife und damit verbundener öffentlich be-kannter Insolvenz der Emittentin die Anleihegläubiger die Anleihe nicht mehr er-worben hätten. Daher haben diese Anleihegläubiger aus Sicht der SdK wohl einen Anspruch auf Rückzahlung des vollen Nominalvolumens zuzüglich der entgange-nen Verzinsung in einem Alternativinvestment. Zu berücksichtigen wäre dabei nur die Insolvenzquote und bereits erfolgte Zinszahlungen. Hierbei handelt es sich aus unserer Sicht um individuelle Ansprüche der einzelnen Anleihegläubiger, sodass

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

diese jeweils selbst geltend gemacht werden müssen. Der Insolvenzverwalter darf diesbezüglich nicht tätig werden.

Anleiheinhaber der im April 2013 emittierten 8,5 % Inhaberschuldverschreibung 2013/2018 haben hingegen aus Sicht der SdK wohl nur einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Quotenschadens. Der Quotenschaden ist der Schaden, der entstanden ist, weil der Insolvenzantrag erst 2017 und nicht bereits 2013 gestellt wurde. Dieser Anspruch kann aus unserer Sicht nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.

Eine Inanspruchnahme der betroffenen Vorstandsmitglieder erscheint aus unserer Sicht aussichtsreich, da diese wohl über eine sehr gute wirtschaftliche Verfassung verfügen. Ebenso ist es aus unserer Sicht wohl unerheblich, ob die Anleihen mittlerweile verkauft wurden oder während eines eventuell laufenden Rechtsstreits verkauft werden.

Geltendmachung der Ansprüche

Die SdK prüft derzeit die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung für Mitglieder der SdK. Im Rahmen dessen wäre für die Mitglieder eine einfache und kostengünstige Geltendmachung der Ansprüche möglich.

Darüber hinaus können betroffene Anleger den Fragebogen der Kanzlei Müller Seidel Vos aus Köln (www.muellerseidelvos.de) ausfüllen und eine unverbindliche und kostenlose Ersteinschätzung erhalten. Das Formular samt Anschreiben der Kanzlei Müller Seidel Vos finden Sie unter www.sdk.org/alno rechts in der Box „Unterlagen“.

Sobald uns hinsichtlich der angestrebten Prozessfinanzierung weitere Neuigkeiten vorliegen, werden wir Sie in einem neuen Newsletter informieren.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 15.02.2018
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und Anleihen der ALNO AG!